

Der Geist der Wahrheit und die Erneuerung der Weltordnung

Das Engagement für Gerechtigkeit und Frieden, Sektion II

VON KONRAD RAISER

I.

„Eignet sich die Sprache des Geistes für das Reden über Konflikte, über soziale Auseinandersetzungen? Eignet sie sich nicht eher für das Reden über Frieden und Versöhnung? Hinter diesen Fragen steckt die Sorge darum, daß der Ökumenische Rat der Kirchen so ‚geistlich‘ wird, daß er seine raison d’être verliert.“ Mit diesen Worten nahm Emilio Castro in seinem Bericht als Generalsekretär an die Vollversammlung skeptische Fragen auf, die gerade von denen, die sich für Gerechtigkeit und Frieden engagieren, an die Wahl des Themas gestellt wurden. In seiner Antwort entfaltete Emilio Castro das prophetische Geisteszeugnis der biblischen Tradition: Der Geist ist Dynamik, er wirkt Befreiung und vermittelt Kraft zur Hoffnung und zum Widerstand. „Das Reden vom Geist bedeutet damit Beteiligung am Kampf für das Leben.“

In der Tat hat die Thematik dieser Vollversammlung nicht dazu geführt, daß der ÖRK sich aus den weltweiten Konflikten um Gerechtigkeit und Frieden in die sturmfreie Zone der Spiritualität zurückgezogen hätte. Zwar zieht sich die Hoffnung auf Versöhnung im Blick auf die Spaltungen in Kirche und Welt wie ein roter Faden durch die Texte der Vollversammlung. Aber zugleich beherzigte die Versammlung die Mahnung der koreanischen Theologin Dr. Chung, den Schrei der Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt nicht zu überhören. „Nur wenn wir diesen Schrei nach Leben hören und die Zeichen der Befreiung sehen können, sind wir imstande, das Wirken des Geistes Gottes inmitten der leidenden Schöpfung zu erkennen.“ Besonders das Unterthema: Geist der Wahrheit – mach uns frei! wurde zum Kristallisationspunkt für eine kritische Bestandsaufnahme der verschiedenen Felder ökumenischer Weltverantwortung und zur Inspiration für eine Reihe von Initiativen in Richtung auf eine Erneuerung der Weltordnung. Mit großem Nachdruck unterstrich die Vollversammlung, daß Spiritualität und Engagement unlösbar zusammengehören.

Gerade in ihren Äußerungen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen reagieren die Vollversammlungen des ÖRK besonders sensibel auf den jeweiligen historischen Kontext. Das gilt ebenso für die Vollversammlung in Canberra. So war die letzte Phase der Vorbereitungen überschattet von der

sich zuspitzenden Krise am Golf, und auch die Durchführung der Konferenz war nicht einfach selbstverständlich. Immerhin war es die erste Vollversammlung, die während eines großen militärischen Konfliktes mit internationaler Beteiligung stattfand. Zwar hatte dann der Krieg selbst nur begrenzte Auswirkungen auf den Ablauf der Versammlung, aber die besonderen Umstände dieses Krieges und seine langfristige Signalwirkung schufen einen unübersehbaren Rahmen und Hintergrund für die Beratungen.

Weiterhin stand die Vollversammlung deutlich unter dem Eindruck der Veränderungen, welche die friedliche Revolution des Jahres 1989 in Ost-europa ausgelöst hatte: das Scheitern des staatssozialistischen Systems von Wirtschaft und Gesellschaft, die Beendigung des Kalten Krieges und die Folgewirkungen in anderen Weltregionen. In dieser sowohl von Ungewißheit wie von neuer Hoffnung geprägten Situation begann die Vollversammlung einen Prozeß des Nachdenkens über die notwendige Erneuerung der aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg überkommenen Instrumente der internationalen Ordnung.

Schließlich ist von Bedeutung, daß die Vollversammlung bei ihren Beratungen auf die Ergebnisse des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung seit 1985 zurückgreifen konnte. Dieser Prozeß hat die ökumenischen Grundüberzeugungen zu den drängenden Problemen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in entscheidender Weise profiliert und gebündelt und zu einer Konzentration auf vordringliche Handlungsfelder geführt. Die Vollversammlung mußte daher die ethische Grundsatzdebatte nicht noch einmal führen. Auch wenn sie sich die Grundüberzeugungen und Verpflichtungen des Schlußdokuments der Weltversammlung in Seoul 1990 nicht förmlich zu eigen gemacht, sondern sie (nur) in einem liturgischen Akt bestätigt hat, so bildeten sie doch den immer gegenwärtigen Hintergrund der Beratungen. Sektion II sprach für die ganze Vollversammlung, wenn sie in ihrem Bericht formulierte: „Die Kirchen sollten sich auf die Grundüberzeugungen (Affirmationen) der Versammlung in Seoul verpflichten. Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung sollten nach wie vor den Orientierungsrahmen für die Verpflichtung der Kirchen auf Frieden und Gerechtigkeit abgeben.“

Diese Rahmenbedingungen führten zu einer Reihe von Akzentsetzungen, die sich auf die Länge vermutlich als prägender herausstellen werden als die konkreten Einzelempfehlungen und Beschlüsse. So rückten, wie schon bei der Weltversammlung in Seoul, die Menschenrechte in den Mittelpunkt als Maßstab für die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit. Sektion II rückte den Schutz und die Förderung der Menschenrechte sogar in den Mit-

telpunkt des Verständnisses des Evangeliums. In engem Zusammenhang damit steht das starke Engagement für partizipatorische Demokratie, so daß man von „Demokratie und Menschenrechten“ als einem umfassenden ethisch-politischen Orientierungsrahmen dieser Vollversammlung sprechen kann – ähnlich wie in dem vor kurzem veröffentlichten Memorandum der „Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung“ (vgl. FR vom 10.5.1991, 18f). Auch die vielfältigen Überlegungen der Vollversammlung zur Stärkung der friedenserhaltenden Rolle der Vereinten Nationen unter Einschluß der Autorität des internationalen Wirtschafts- und Finanzsystems nehmen viele Argumente der inzwischen breit geführten öffentlichen Diskussion vorweg. Die bekennende Sprache der Grundüberzeugungen von Seoul wird nun ergänzt durch Impulse für ein konstruktiv-kritisches Engagement unter Einschluß einer Aufwertung der Instrumente internationaler Rechtsordnung. – Ein Überblick über einige Hauptfelder der Diskussion soll diese allgemeinen Beobachtungen verdeutlichen.

Die Äußerungen der Vollversammlung zu den Problemen von Gerechtigkeit und Frieden finden sich verteilt auf alle Sektionsberichte und die acht öffentlichen Erklärungen. Die folgende Darstellung legt den Bericht der Sektion II (Geist der Wahrheit – mach uns frei!) als Rahmen zugrunde und bezieht an den entsprechenden Stellen relevantes Material aus anderen Texten ein. Sie verzichtet auf eine erneute Darstellung des Ablaufs der Beratungen, insbesondere über die Erklärung zum Golfkrieg, da dies an anderer Stelle ausführlich geschehen ist.

II.

Die dramatischen Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Verwerfungen als Folge der sogenannten Schuldenkrise, besonders auf die wirtschaftlich armen und abhängigen Länder des Südens, hatten seit der letzten Vollversammlung zu intensiven Analysen und zu einer kritischen Neubewertung des bestehenden internationalen Finanz- und Wirtschaftssystems geführt. Die schlagartige Öffnung der ehemals staatssozialistischen Länder Osteuropas für den Weltmarkt und die dadurch verursachte Verschiebung der Kapitalströme verstärkte die Nötigung zu einem neuen Ansatz ökumenischer Wirtschaftsethik. Im Zuge des konziliaren Prozesses hatte sich überdies immer klarer herausgeschält, daß die bislang vorherrschenden Modelle industrieller Entwicklung und wirtschaftlichen Wachstums und die darin verkörpert Wertsetzungen eine akute Gefährdung der Überlebensfähigkeit der Menschheit im Ganzen darstellen. So war z. B. der Zusammenhang

zwischen Wirtschaftswachstum, Energieverbrauch und Erwärmung der Erdatmosphäre deutlich ins Bewußtsein getreten. Der prophetische Ruf zur Umkehr, der von den Versammlungen im konziliaren Prozeß ausgegangen war, mußte übersetzt werden in neue Wertorientierungen und in konkrete Schritte zum Aufbau einer neuen Wirtschaftsordnung. Die Vollversammlung hat sich dieser Herausforderung in zwei parallelen Sektionen gestellt. Ob es um den Weg zu einer „ökumenischen und ökologischen Ethik“ ging (so Sektion I) oder um die Aufgabe, „tragfähige Wertsysteme“ zu entwickeln (Sektion II) – die Zielsetzung war dieselbe und die Ergebnisse ergänzen sich wechselseitig.

Im Zentrum der Überlegungen stand eine kritische Analyse des Marktes. „Märkte gab es und gibt es in allen Gesellschaftsformen und Kulturen. In den meisten Fällen ist der Markt ein Ort voller Leben und Menschlichkeit. Die modernen internationalen Märkte sind jedoch durch Interessen und Kräfte, die die marktwirtschaftlichen Mechanismen lenken, die für Ungechtigkeiten und Instabilität verantwortlich sind, ihrer ursprünglichen Natur völlig entfremdet“ (Sektion II). Die Märkte werden beherrscht von Kosten-Nutzen-Kalkulationen, von Waren und Preisen. Sie erweisen sich als effizient, wo es um die schnelle und flexible Befriedigung von Bedürfnissen geht, die durch Kaufkraft gedeckt sind. Sie versagen als Verteilungsinstrument, wo es keine Kaufkraft gibt. So gibt es einerseits einen florierenden internationalen Markt für den Handel mit Waffen, während andererseits Millionen von Menschen von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen sind, da sie nicht über die Mittel verfügen, um auch nur ihre Grundbedürfnisse decken zu können. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Marktsystems, besonders auf Weltebene, verursacht hohe Kosten, die auf den sozialen Bereich und auf die Umwelt abgewälzt werden. Viele können nur überleben mit Hilfe einer „Untergrundwirtschaft“. Auch wenn darin Ansätze einer alternativen Wirtschaftsform erkennbar sein mögen, so bleibt der „Reichtum der Nationen“ beschränkt auf eine Minderheit auf der Welt.

Sektion I formulierte auf diesem Hintergrund die Forderung nach einem neuen Wertbegriff, „dessen Grundlagen nicht Geld und Austausch, sondern *Überlebensfähigkeit* und *Gebrauch* sind“. Die Ausrichtung auf Wachstum um des Wachstums willen erweist sich als selbstzerstörerisch wie das Wachstum einer Krebszelle. Es muß klar unterschieden werden zwischen Wachstum und einer ganzheitlichen Entwicklung.

Die Verzerrung der heutigen internationalen Wirtschaftsordnung und der Märkte kommt dramatisch in der Schuldenkrise zum Vorschein. Auch wo die verschuldeten Länder die Auflagen der internationalen Finanzinstitutio-

nen erfüllt haben, sind sie nicht aus dem Teufelskreis immer höherer Verschuldung herausgekommen. Die Lebensqualität, vor allem der Armen in diesen Ländern, ist stetig gefallen. Mittlerweile geraten auch die ehemals staatssozialistischen Länder Osteuropas in den gleichen Sog, in dem Maße, als sie sich dem „freien Weltmarkt“ öffnen.

Diese Zusammenhänge sind im Rahmen des ÖRK oft analysiert worden – zuletzt in einem Vorbereitungsdokument für die Weltversammlung in Seoul. Viele der Mitgliedskirchen haben sich in eigenen Denkschriften zu den Problemen der internationalen Wirtschaftsordnung geäußert. Die Vollversammlung hat in der Analyse keine neuen Einsichten erbracht. Sie hat jedoch als Kristallisationspunkt für eine Reihe neuer Initiativen gedient. So haben die Delegationen aus der Schweiz und aus Deutschland in Abstimmung mit den brasilianischen Delegierten einen Beschlußantrag für ein ökumenisches „Studien- und Aktionsprogramm zur Überwindung der Schuldenkrise“ eingebracht. Der Antrag, der auf Impulse aus den Bundeschlüssen der Weltversammlung in Seoul zurückging, ist von Sektion II in seiner Intention gutgeheißen worden. Er zielt auf eine gemeinsame Strategie der Kirchen, die lokale und nationale Initiativen verknüpft.

Im Rahmen der ökumenischen Diskussionen über die Schuldenkrise ist oft an das biblische Modell des Schuldenerlasses im Rahmen der Regelungen für das Sabbat- und das Jubeljahr erinnert worden. Auch die Vollversammlung hat diesen biblischen Impuls aufgenommen und vor allem die doppelte Ausrichtung der Sabbatjahr-Regelungen betont: soziale Gerechtigkeit durch Schuldenerlaß und Freilassung der Sklaven sowie ökologische Gerechtigkeit durch eine Brache für das Land. „In den Konzepten des Sabbat- und des Jubeljahres verbinden sich die ökonomische Effektivität bei der Nutzung der knappen Ressourcen mit der Haushalterschaft über die Umwelt, das Gesetz mit dem Mitleid, die Wirtschaftsordnung mit der sozialen Gerechtigkeit“ (Sektion I).

Der besondere Akzent der Äußerungen dieser Vollversammlung zu den Fragen einer gerechten Wirtschaftsordnung läßt sich am besten mit dem Stichwort der „Rechenschaftspflicht“ (accountability) bezeichnen. Bereits im Zusammenhang der Analysen zur Schuldenkrise war immer wieder die Frage der Legitimität der Schuldendienste aufgeworfen worden. Dabei war verwiesen worden auf den Umstand, daß die Verschuldung in vielen Fällen zurückgeht auf Kredite, die von Regierungen aufgenommen worden waren, denen jede demokratische Legitimation fehlte. Sektion I warf nun die gleiche Frage demokratischer Legitimation auf im Blick auf die ökologischen Folgewirkungen wirtschaftlicher Entscheidungen. Die Berufung auf büro-

kratische Legalität, d. h. der Nachweis, daß die Verfahrensregeln eingehalten wurden, reicht nicht mehr aus als Maßstab für „verantwortliche Politik“. Wirkliche Demokratisierung verlangt den Ausbau der Mitbestimmung in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und ein funktionierendes Rechtssystem (Sektion I, 38–42).

Diese Kriterien werden nun auch angewandt auf die Strukturen und Institutionen der internationalen Wirtschaftsordnung, wie sie seit der Konferenz in Bretton Woods 1944/5 bestehen, „die von den mächtigen Industrieländern beherrscht werden und keiner internationalen Einrichtung, die alle Staaten umfassen würde, Rechenschaft schuldig sind“. Das hieße, „die Befugnisse von zwischenstaatlichen Organisationen wie z. B. der Vereinten Nationen und des Internationalen Gerichtshofs zu erweitern, die die Interessen der Mehrheit der Menschen vertreten“ (beide Zitate Sektion II). Verantwortliche Politik müßte sich daran messen lassen, ob sie den Menschen und der Bewahrung der Schöpfung dient und nicht allein der Funktionsfähigkeit des Systems der „freien Marktwirtschaft“.

Um diesen Prozeß einer wirklichen Demokratisierung der Wirtschaftsordnung zu befördern und die Rechenschaftspflicht der wirtschaftlichen Machtzentren einzufordern, setzen die Berichte ihre Hoffnung vor allem auf die Stärkung der „zivilen Gesellschaft“, d. h. der nicht-staatlichen Organisationen, die die Interessen und Anliegen der Menschen vertreten. Die Kirchen werden, entgegen ihrer traditionellen Orientierung an staatlichen Strukturen, dieser „zivilen Gesellschaft“ zugeordnet. Sie können mithelfen, um „die Energie der Menschen für Emanzipation und Gerechtigkeit“ freizusetzen. So empfiehlt Sektion II den Kirchen die verstärkte Zusammenarbeit mit internationalen Netzwerken wie Amnesty International und Greenpeace, die eine unersetzliche Rolle für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt spielen.

Diese, in den Berichten nur angedeuteten Akzente können den Beginn einer Neuorientierung der ökumenischen Bemühungen um wirtschaftliche Gerechtigkeit signalisieren. Das offenkundige Scheitern der staatssozialistischen Wirtschaftsordnung macht deutlich, daß der Markt faktisch das herrschende Organisationsmodell der Wirtschaft ist. An die Stelle der Suche nach radikalen Alternativen zum System des Marktes tritt immer wieder stärker die Bemühung um Demokratisierung und Durchsetzung der Menschenrechte als Voraussetzung für eine sozial und ökologisch verträgliche Gestaltung und Kontrolle des Marktes. Die Bekenntnissprache der Grundüberzeugungen von Seoul (wir bekräftigen . . . , wir verwerfen . . .) ist nicht aufgegeben; der prophetische Ruf zur Umkehr bleibt dringlich. Aber

die Berichte deuten eine verstärkte Suche nach konkreten politischen Zielsetzungen im Sinne einer „politischen Ökonomie“ an. So hat die Auseinandersetzung mit dem bisherigen „Management“ der Schuldenkrise zu der Einsicht geführt, daß eine ganzheitliche Entwicklung nicht gelingen kann, ohne am Aufbau eines funktionierenden Systems der Rechtsprechung zu arbeiten und ohne die Schaffung von Strukturen demokratischer Partizipation und Rechenschaftspflicht. Die gleiche Konsequenz drängt sich auf, wenn es um konkrete Schritte zur Eindämmung der ökologischen Folgewirkungen eines unkontrollierten Marktes geht. Eine demokratische und sozial wie ökologisch verantwortliche Kontrolle des Marktes stellt unterschiedliche Anforderungen an die nationalen Wirtschaften im Norden und im Süden; im Blick auf den Weltmarkt fehlen bisher selbst die elementarsten Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Zielsetzungen. Dennoch hat es den Anschein, als würden hier neue Prioritäten für die ökumenische Suche nach einer gerechten Wirtschaftsordnung erkennbar.

III.

Ein zweiter Schwerpunkt der Diskussion zum Problem der sozialen Gerechtigkeit war das Engagement für die Gleichberechtigung aller Rassen. Die gemeinsame Anstrengung der Kirchen in der ökumenischen Bewegung im Kampf gegen den strukturellen Rassismus in Gestalt des Apartheidregimes im südlichen Afrika hatte die Tatsache in den Hintergrund treten lassen, daß der Rassismus nach wie vor ein weltweites Phänomen ist. Die durch Bürgerkriege, Hungersnöte, Dürrekatastrophen und andere Tragödien ausgelösten Flüchtlingsbewegungen haben jedoch in vielen Teilen der Welt zu einem dramatischen Anwachsen rassistischer Diskriminierung geführt. Hier, wie auch an anderen Stellen, hat die Vollversammlung die Gelegenheit zu einer Bestandsaufnahme nach Regionen wahrgenommen, um so das je besondere Erscheinungsbild des Rassismus offenzulegen.

Dabei fiel der kritische Blick vor allem auf *Europa*. Schon seit einigen Jahren ist – auch im Rahmen des konziliaren Prozesses – auf rassistische Tendenzen in den Aufnahmebedingungen und Beschäftigungspraktiken für Flüchtlinge und Asylbewerber in den europäischen Ländern hingewiesen worden. Eine neuartige Herausforderung stellt jedoch die Zunahme ethnischer Spannungen und Diskriminierungen v.a. im östlichen Europa dar. „Ethnische Gruppen werden häufig anhand ihrer Religion, Sprache oder Herkunft definiert. Vielen von ihnen werden die menschlichen Grundrechte vorenthalten. Das Christentum läuft angesichts der sich herauschälenden

neuen politischen Realitäten Gefahr, zu einem eher spaltenden als einigenden Faktor zu werden“ (Sektion II). Vor allem das Wiederaufleben des Antisemitismus in mehreren europäischen Ländern „sollte Kirchen und Christen Anlaß zur Sorge geben“. Ausdrücklich wurde betont, daß in allen Regionen Frauen am meisten unter Rassismus, Kastendenken und wirtschaftlicher Ausbeutung zu leiden haben. Sie erfahren eine doppelte Diskriminierung. So rief die Vollversammlung die Kirchen auf, sich im Rahmen der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ besonders den Problemen der Frauen zuzuwenden, die Opfer von rassischer und ethnischer Diskriminierung sind.

Der *australische* Kontext der Versammlung brachte es jedoch mit sich, daß die Vollversammlung sich besonders eindringlich mit „dem Kampf unserer Aboriginesbrüder und -schwestern um Anerkennung ihrer Geschichte, Kultur und Spiritualität sowie ihrer Eigentumsrechte an Grund und Boden“ befaßte (Sektion II). Dabei wurden die Aborigines mit ihrem eindrucksvollen Zeugnis vor der Vollversammlung gleichsam zu Sprechern aller vergessenen und von Auslöschung bedrohten Urvölker der Erde. Schon mehrfach hatte der ÖRK in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren durch die Entsendung von Besuchsdelegationen und durch Konsultationen auf die Probleme der Urvölker aufmerksam gemacht. Dabei hatte sich immer deutlicher herausgeschält, daß die Verteidigung des Rechtes auf ihr angestammtes Land der Kern des Kampfes der Urvölker ist. Der Bericht der internationalen Konsultation mit Vertretern der Urvölker in Darwin (Australien) im Mai 1989 faßt dies in den Satz: „Unser Land ist unser Leben“.

In einer besonderen Erklärung zu den Urvölkern und den Landrechten brachte die Vollversammlung ihre Unterstützung für den Kampf der Urvölker zum Ausdruck, die nach Anerkennung ihrer Souveränität, ihrer Selbstbestimmung und ihrer Landrechte verlangen. Sie fordert die betroffenen Mitgliedskirchen auf zu Verhandlungen über Mittel und Wege, „wie Land, das die Kirchen der Urbevölkerung zu Unrecht genommen haben, an diese zurückgegeben werden kann“. Darüber hinaus erwartet die Erklärung von den Kirchen, „die Selbstbestimmung und Souveränität der Urvölker – und zwar so, wie sie von ihnen selbst definiert wird – in Kirche und Gesellschaft zu akzeptieren, anzuerkennen und nachdrücklich zu fördern“.

Besondere Beachtung gewinnt in diesem Zusammenhang das Jahr 1992, in dem sich die Ankunft von Kolumbus in Amerika zum fünfhundertsten Mal jährt. Statt sich an den geplanten, offiziellen Feierlichkeiten zu beteiligen, die weitgehend ohne die Urvölker durchgeführt werden, sollen die Kir-

chen an den von den Urvölkern selbst organisierten Gedenkveranstaltungen teilnehmen. Die Kirchen der Welt sollten 1992 zum Jahr „gegen den Rassismus mit besonderer Berücksichtigung der Urvölker und der Schwarzen erklären“ (Sektion II).

Auch zu *Südafrika* hat die Vollversammlung eine eigene Erklärung abgegeben. Sie begrüßt darin die Tatsache, daß einige der entscheidenden Apartheidgesetze aufgehoben worden sind, aber weist zugleich darauf hin, daß die Sicherheitsgesetze weiterhin in Kraft sind. Weder die in Aussicht gestellte Amnestie und Freilassung politischer Gefangener noch die Repatriierung der im Exil lebenden Südafrikaner sind bisher voll verwirklicht. „Es stellt sich . . . allmählich heraus, daß die nächste Etappe auf dem Weg zu einem neuen, demokratischen, von Rassismus freien Südafrika sich als die schwierigste erweisen könnte.“

Die Erklärung erinnert an Feststellungen der Vereinten Nationen, daß erst dann von einer wirklichen Überwindung der Apartheid gesprochen werden könne, wenn eine freie und demokratische Wahl für eine verfassunggebende Versammlung stattgefunden habe. Im Hinblick auf die kritische Frage der Sanktionen bekräftigt die Erklärung die Position des früheren Zentralausschusses des ÖRK, „daß es notwendig sei, die Sanktionen gegen Südafrika aufrechtzuerhalten, bis alle Apartheidgesetze abgeschafft sind“ bzw. bis es „klare Beweise für tiefgreifende und irreversible Veränderungen gibt“, wie es in der Erklärung der Vereinten Nationen heißt. Sie fordert daher zu einem Beratungsprozeß mit den Mitgliedskirchen des ÖRK in Südafrika auf, um Kriterien für eine mögliche Aufhebung der Sanktionen festzulegen. Darüber hinaus werden die Kirchen aufgefordert, die südafrikanischen Kirchen auf dem mit der Konferenz von Rustenburg (1990) eingeschlagenen Weg zu unterstützen und sich an den Aufgaben der Repatriierung und des gesellschaftlichen Wiederaufbaus Südafrikas nach der Apartheid zu beteiligen.

Mit diesen beiden Erklärungen und dem entsprechenden Abschnitt im Bericht der Sektion II wird deutlich, daß das ökumenische Engagement im Kampf gegen den Rassismus in eine neue, kritische Phase eingetreten ist. Der Rassismus hat sein Profil verändert, aber der Einsatz „für gerechte Gesellschaftsordnungen und eine gerechte Politik, in denen zum Ausdruck kommt, daß jeder Mensch von Gott geliebt wird, ungeachtet seiner Rasse, Kaste oder ethnischen Herkunft“ (Seoul) darf nicht nachlassen.

IV.

Die Vollversammlung in Vancouver 1983 hatte mit ihrer Erklärung zu „Frieden und Gerechtigkeit“ und dem Bericht der Fachgruppe 5 „Den Bedrohungen des Friedens und Überlebens begegnen“ ein starkes Echo ausgelöst und Maßstäbe für die friedensethische Diskussion in der ökumenischen Bewegung gesetzt. Daran hatten die ökumenischen Versammlungen im konziliaren Prozeß angeknüpft mit ihrer entschiedenen Ablehnung der Strategie der Abschreckung, mit der Forderung nach Überwindung der Institution des Krieges, mit dem Eintreten für den Vorrang der Friedensförderung vor der Kriegsverhütung und mit dem Plädoyer für eine Kultur der Gewaltlosigkeit. Damit hatte sich, begünstigt durch die neue weltpolitische Lage, ein erweiterter friedensethischer Konsens in der ökumenischen Bewegung herausgebildet, der hohe Erwartungen an die Vollversammlung in Canberra weckte. Durch den Beginn eines internationalen Krieges am Golf, den viele in dieser Periode der ermutigenden Signale nicht für möglich gehalten hatten, wurde dieser Konsens auf eine harte Probe gestellt. Hat er sie bestanden?

Zunächst zeigte die Debatte bei der Vollversammlung, daß die Diskussionen im konziliaren Prozeß so stark von der Frage des Weltfriedens unter den Bedingungen der Blockgegensätze bestimmt gewesen waren, daß dahinter die Wirklichkeit ununterbrochener kriegerischer Konflikte in den Regionen des Südens, oft unter Beteiligung der Großmächte, in den Hintergrund trat. So war es eine wichtige Korrektur, daß die Sektion II in den Beratungen zu den Problemen des Friedens und der Sicherheit von einer Analyse nach Regionen ausging. Damit wurde auch die von vielen, besonders afrikanischen Delegierten beklagte einseitige Konzentration der Aufmerksamkeit auf den akuten Konflikt am Golf relativiert.

Die Analyse machte deutlich, daß die Ökumene dem Problem von Bürgerkriegen und gewaltsam ausgetragenen, internen Konflikten vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden muß. Ihre Ursachen sind von Region zu Region verschieden; sehr häufig liegen sie in der Konzentration von Reichtum und Macht in den Händen weniger, die zu Verarmung und Unterdrückung der Massen führt. Rassische und ethnische Diskriminierung, religiöse Intoleranz, Militarisierung, aber häufig auch ausländische Interventionen nähren diese Konflikte. Die Opfer solcher Kriege gehören überwiegend zur Zivilbevölkerung, vor allem Frauen, Jugendliche und Kinder.

Die ökumenischen Aussagen zu Frieden und Sicherheit müssen sich daran messen lassen, ob sie dieser Wirklichkeit standhalten.

In drei gesonderten Erklärungen nahm die Vollversammlung zu den Problemen der *pazifischen Region* und zu den Konflikten in *Sri Lanka* und *El Salvador* Stellung. Sie verdeutlichen beispielhaft die Auswirkungen der fortschreitenden Militarisierung der Gesellschaften und der Ausbreitung einer „Kultur der Gewalt“. Im Pazifik wird sie manifest in Gestalt der seit Jahrzehnten betriebenen Versuche mit atomaren und konventionellen Waffen sowie der Ablagerung und Vernichtung von atomarem und chemischem Müll ohne Rücksicht auf die Lebensbedingungen der Menschen und der Natur im pazifischen Raum. In Sri Lanka und El Salvador sind es ethnische Intoleranz und soziale Ungerechtigkeit, die zu immer neuen gewaltsamen Konflikten führen. In beiden Fällen ist deutlich, daß es einen dauerhaften Frieden nur geben kann, wenn die menschlichen Grundrechte geachtet und durchgesetzt werden.

Auf dem Hintergrund dieser regionsspezifischen Problemanalyse gewinnt dann auch die von Sektion II vorgenommene Zusammenstellung von Instrumenten für dauerhaften Frieden und sinnvolle Sicherheit ihre Aussagekraft, wie etwa die Forderung: „Staaten sollten in anderen Staaten keine militärischen Stützpunkte errichten oder dorthin Truppen entsenden“, oder das Plädoyer für die Schaffung von Friedenszonen im Indischen Ozean, im Pazifik und in der Karibik, und schließlich die Empfehlung, regionale Sicherheitsstrukturen nach dem Vorbild der KSZE zu entwickeln.

An der Spitze dieser konkreten Forderungen an eine Politik der Friedensförderung stehen zwei Abschnitte, die wörtlich zitiert werden sollen: „(3.1) Die Vollversammlung von Amsterdam (1948) bekräftigte, daß ‚Krieg nach Gottes Willen nicht sein soll‘. Wir teilen diese Überzeugung und fordern die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, eine weltweite Konvention anzustreben, die den Krieg als Mittel der Konfliktlösung ächtet.

(3.2) Wir müssen unsere Verpflichtung gegenüber den Vereinten Nationen bekräftigen und sie in ihrer friedentiftenden und konfliktlösenden Rolle stärken. Die Geltung des Völkerrechts und die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs müssen weltweit anerkannt werden. Alle Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen müssen befolgt werden.“

Es waren diese Überzeugungen, die durch den Golfkrieg und die Frage einer angemessenen Reaktion der Kirchen auf diesen Konflikt auf die Probe gestellt wurden.

Die große Mehrheit der Delegierten konnte sich ohne Vorbehalte identifizieren mit der Grundüberzeugung der amerikanischen Kirchen: Krieg ist nicht die Lösung! und mit der Forderung nach einem sofortigen, bedin-

gungslosen Waffenstillstand, um Raum für eine politische Konfliktlösung zu schaffen. Sie erfuhren jedoch Widerspruch von einer Minderheit, die die Militäraktion unter Führung der USA unter den gegebenen Umständen für das geringere Übel hielt und für die in der Forderung nach einem bedingungslosen Waffenstillstand ein unberechtigter Zweifel an der Legitimation der militärischen Konfliktlösung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zum Ausdruck kam. Niemand wollte einem „gerechten Krieg“ das Wort reden. Letztlich ging es um die Frage, ob Krieg noch als legitimes Mittel oder eher als das Scheitern einer Politik der Konfliktlösung anzusehen sei.

Um der Debatte in der Vollversammlung gerecht zu werden, muß zwischen der ethischen und der politischen Ebene des Problems unterschieden werden. Die ethische Frage blieb letztlich offen; denn trotz des im Eingangsteil der Erklärung zum Golfkrieg (Nr. 5) ausgesprochenen Schuldbekenntnisses, daß die Kirchen es versäumt hätten, sich „von den Institutionen des Militarismus zu distanzieren, die den Krieg entweder als Möglichkeit zur Lösung menschlicher Konflikte oder als notwendige Übel betrachten“, und trotz der ausdrücklichen Bekräftigung von friedensethischen Kernaussagen ökumenischer Versammlungen von Amsterdam (Nr. 8), über Seoul (7) bis zu Vancouver (9,39c) konnte sich die Vollversammlung nicht dazu durchringen, die Kirchen in dieser Konfliktsituation dazu aufzurufen, „auf jede theologische und moralische Rechtfertigung des Einsatzes militärischer Gewalt ... zu verzichten und zu öffentlichen Anwälten eines gerechten Friedens zu werden“, wie es ein Zusatzantrag vorgeschlagen hatte. Das Problem ist zwar markiert, aber der entscheidende Schritt von einer Ethik der Kriegsverhütung zu einer Ethik der Friedensförderung ist noch nicht getan. Die Debatte machte auch deutlich, daß die Ökumene sich noch ernsterhaft dem pazifistischen Zeugnis stellen muß, das nicht länger als Ausdruck einer individualistischen Gesinnungsethik marginalisiert werden darf, sondern als rationale, politikfähige Option geprüft werden muß.

Deutlicher war die Position der Vollversammlung in der Frage der politischen Legitimität dieses Krieges. In einer langen Passage behandelt die Erklärung die Rolle der Vereinten Nationen im Golfkrieg und die „neue Weltordnung“. Sie begrüßt einerseits die von den Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zum Golfkrieg, einschließlich der Verhängung von Sanktionen, bedauert aber, daß der Sicherheitsrat durch die Billigung der Resolution 678 das Gesetz des Handelns aus der Hand gegeben habe. Diese Entwicklung zwingt zu einer kritischen Überprüfung internationaler Entscheidungsprozesse. Denn was wäre das für eine „neue Weltordnung“, die

nicht von der Völkergemeinschaft getragen ist, sondern einer einzelnen Regierung oder einer Gruppe von Regierungen die Rolle des „Weltpolizisten“ überläßt. Die Erklärung nennt es einen unannehmbaren Gedanken, „wenn der Sicherheitsrat oder der Generalsekretär . . . aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage wäre, selbständig und im Sinne der UNO-Charta zu handeln. Die Völkergemeinschaft kann sich eine solche Schwächung des Systems der Vereinten Nationen nicht leisten. Um des Weltfriedens, rechtsstaatlicher Grundsätze und der Autorität der Vereinten Nationen willen muß die Stellung der UNO als des Garanten einer umfassenden internationalen Friedensordnung gestärkt werden“ (Nr. 28).

Damit hat die Vollversammlung auch in den Fragen von Frieden und Sicherheit – wie zuvor bereits im Blick auf die Wirtschaftsordnung – eine Diskussion eröffnet, die erst nach Beendigung des Krieges richtig in Gang gekommen ist. Die gleiche Weitsicht kommt auch in der wichtigen Erklärung zu „innerstaatlichen Konflikten“ zum Ausdruck. Die Militäraktion am Golf wurde ja zum Auslöser für das erneute Aufflammen der alten innerstaatlichen Konflikte im Irak, besonders mit der kurdischen Bevölkerung. Das Schicksal der Kurden hat die Lähmung der Vereinten Nationen offenbar gemacht angesichts von Situationen, wo die Bewahrung der staatlichen Souveränität eines Mitgliedsstaates und das Selbstbestimmungsrecht einer Minderheit innerhalb dieses Staates in offenen Konflikt miteinander geraten. Die Auseinandersetzungen in den baltischen Republiken und anderen Spannungsgebieten der Sowjetunion, wie der West-Ukraine, Armenien und Georgien (ebenfalls Gegenstand einer öffentlichen Erklärung), unterstreichen das Problem. Die vorhandenen Menschenrechtspakte reichen nicht aus, um die UNO in die Lage zu versetzen, zur Lösung der Konflikte tätig zu werden. Es müssen daher dringend neue Instrumente entwickelt werden.

So ist es gerade im Blick auf die Bemühungen um eine neue Weltordnung wichtig, daß die Vollversammlung die UNO auffordert, „ihre Arbeit an dem Entwurf der Erklärung über die Rechte von Angehörigen nationaler und ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten zu intensivieren und verstärkte Anstrengungen zum Schutz der Rechte von Minderheiten zu unternehmen“.

Überblickt man alle diese Texte, so ist der Vorwurf ungerechtfertigt, die Vollversammlung sei hinter die bereits erreichten Positionen zurückgegangen. Aber es werden auch hier neue Akzente erkennbar, die der veränderten Situation Rechnung tragen. Es sind noch tastende Schritte, aber die Richtung ist deutlich: Es geht um die umfassende Aufgabe der Ausgestaltung

einer Politik der Friedensförderung durch die Reform und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen als des einzigen Instrumentariums, mit dessen Hilfe eine solche Politik auf Weltebene durchgesetzt werden kann. Regionale Abkommen gemeinsamer Sicherheit nach dem Muster der KSZE, die einen begrenzten Souveränitätsverzicht durch die Bindung an überstaatliche Grundrechte einschließen, sind eine notwendige Ergänzung dieses Instrumentariums zur friedlichen Beilegung von zwischenstaatlichen wie von inneren Konflikten. Der Weiterentwicklung und Verfeinerung dieser Instrumente muß sich jetzt die konzentrierte Aufmerksamkeit zuwenden.

Damit kommen auch auf die Kirchen neue Aufgaben zu. Dazu gehört die Förderung des Dialogs als wichtigem Mittel für die Lösung von Konflikten gerade zwischen ethnischen und religiösen Gruppen. Den Kirchen fällt ferner eine große Verantwortung für die Friedenserziehung zu, um den notwendigen Bewußtseinswandel von einer Kultur der Gewöhnung an Gewalt zu einer Kultur der Toleranz zu unterstützen. Durch ihre Verwurzelung im Leben der einfachen Menschen haben die Kirchen darüber hinaus die Möglichkeit, die Früherkennung von Konflikten zu erleichtern und rechtzeitig Maßnahmen zu erwirken, bevor es zu Gewalttätigkeiten größeren Ausmaßes kommt. Schließlich sollten Christen und Kirchen sich verstärkt bereithalten für Aufgaben der Vermittlung in Konflikten (conflict mediation), wo die Instrumente der klassischen Diplomatie versagen. Die von der Vollversammlung unterstützte Initiative zur Einrichtung von „ökumenischen Shalom-Diensten“ bzw. „ökumenischen Diensten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ ist ein ermutigender Schritt in diese Richtung.

V.

Der Geist der Wahrheit ist eine Kraft der Erneuerung. „Durch den Geist erkennen wir die Wahrheit und die Wahrheit macht uns frei (Joh 8,22)“ (Sektion II). Aber wo der Geist die Augen für die Widersprüche in der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit öffnet und die Mythen entlarvt, die zur Rechtfertigung unterdrückerischer Machtstrukturen eingesetzt werden, da regt sich der Widerstand der Mächtigen. Die Frage der Macht gehört daher in das Zentrum dieser Diskussion. Sektion II geht darauf in zwei kurzen Abschnitten am Ende des Berichts ein:

„Mächtige Institutionen geben vor, rational zu handeln, und diese Rechtfertigung spricht all diejenigen an, die aus diesen Institutionen ihren Nutzen ziehen. Aber für diejenigen, die von ihnen unterdrückt werden, ist die

Folge Chaos und Irrationalität. Wir müssen besser verstehen lernen, welche Folgen für die Menschen die Ausübung weltlicher Macht nach sich zieht.

Macht ist kein knappes Gut. Macht muß neu definiert und aufgeteilt werden. Wir begreifen Macht als eine Kraft, die uns in die Lage versetzen kann, Beziehungen so zu verändern, daß Herrschaft überwunden werden kann.“

Kommunikation ist eine der wirksamsten Formen der Machtausübung in unserer Zeit. Sie könnte ein prophetischer, befreiender Prozeß sein; aber sie kann ebenso zur Verschleierung der Wahrheit gebraucht werden, wie wir es im Rahmen der Berichterstattung über den Golfkrieg erlebt haben. Die Wahrheit wurde nicht gesagt und die Menschen wurden gehindert, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Gerade die Kirchen müssen als Vermittler von nichtzensierten Informationen dienen; sie müssen die wirklichen Geschichten der Menschen weitergeben und so die Handlungsfähigkeit der Menschen fördern. „Die Partizipation der Bevölkerung ist eine Voraussetzung für eine der Befreiung dienende Kommunikation und die Wahrung der Menschenrechte“ (Sektion II).

Der Dialog ist die Grundform des Lebens in der Wahrheit. Die Wahrheit, die frei macht und in der allein Gerechtigkeit und Frieden Bestand haben, drängt zum Dialog. Der Bericht der Sektion III der Vollversammlung spricht hier von einer „Kultur des Dialogs“. „Diese Kultur des Dialogs beginnt bei uns zu Haus, in unserem täglichen Leben und in unseren Beziehungen zu Menschen anderen Glaubens und führt uns zu gemeinsamem Handeln für eine gemeinsame Zukunft, vor allem in den großen Fragen von Gerechtigkeit und Frieden, denn unsere Welt, die von wechselseitigen Abhängigkeiten geprägt ist, steht vor bedrückenden Problemen.“

Gerade auf dem Hintergrund des Golfkrieges war es daher wichtig, daß die Vollversammlung eindrucksvolle Zeugnisse der Dialogbereitschaft über die gemeinsamen Aufgaben im Engagement für Gerechtigkeit und Frieden und eine neue Weltordnung von Vertretern anderer Religionen hörte. Es klingt wie ein Echo dieser Zeugnisse, wenn die Vollversammlung ihre Erklärung zum Golfkrieg beschließt mit den Worten: Wir erklären feierlich, „daß wir uns weigern, infolge dieses Krieges von Brüdern und Schwestern, die einen anderen Glauben haben, getrennt zu werden, und daß wir insbesondere jeden Versuch zurückweisen, Christen, Muslime und Juden, deren Religionen im Nahen Osten entstanden sind, zu spalten. Gemeinsam mit ihnen wollen wir beten und uns für den Frieden einsetzen in Vorwegnahme des Tages, an dem alle Menschen in Frieden und gegenseitiger Achtung zusammenleben“.